



#Leichtathletik #Team #Eschweiler

**PRÄVENTIONS- UND
SCHUTZKONZEPT DER
LEICHTATHLETIK
SPORTGEMEINSCHAFT
ESCHWEILER**

September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Präventions- und Schutzkonzept der Leichtathletik Sportgemeinschaft Eschweiler

.....	0
1. Vorwort	2
2. Leitbild	4
3. Prävention	5
4. Schutz von Betroffenen	5
5. Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche.....	6
6. Fortbildung und Qualifizierung.....	8
7. Erweitertes Führungszeugnis	8
8. Ehrenkodex	9
9. Verhaltensregeln	9
10. Intervention.....	10
11. Kommunikation und Veröffentlichungen.....	12
12. Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten.....	12
13. Prävention	13
14. Umsetzung und Perspektiven.....	14
15. Fazit.....	15
15. Wichtige Kontakte / Anlaufstellen	16
16. Anlagen	17
16.1 Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)	17
16.2 Vereinbarung gemäß §8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Eschweiler.....	18
16.3 Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen.....	22
16.4 Dokumentation eines Verdachts	23
16.5 Checkliste für Schutzmaßnahmen vor (sexualisierter) Gewalt bei Freizeitmaßnahmen	25
Literaturverzeichnis	28

PRÄVENTIONS- UND SCHUTZKONZEPT DER LEICHTATHLETIK SPORTGEMEINSCHAFT ESCHWEILER

1. VORWORT

Alle Mitglieder der Leichtathletik Sportgemeinschaft Eschweiler (LSG) haben das Recht, mit Spaß und Freude sportlich und ehrenamtlich in unserem Verein aktiv zu sein. Als Sportverein sind wir ein wichtiger Bestandteil bei der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Wir haben eine große Verantwortung für ihren Schutz und unser Leitsatz ist es, allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen sicheren Raum für die Ausübung ihres Sports zu geben. Die Rahmenbedingungen für ein gewalt- und diskriminierungsfreies Miteinander zu schaffen und zu leben, verstehen wir ebenfalls als unsere Aufgabe. Auf der Vereinsversammlung vom 14.02.2025 wurde einstimmig beschlossen, ein „Präventions- und Kinderschutzkonzept“ zu erstellen. Auch wurden qualifizierte Ansprechpartner*innen benannt, die als Anlaufstelle bei Fragen zum Thema Kinderschutz zur Verfügung stehen. Neben der Erstellung des Schutzkonzeptes ist es uns wichtig, allen aktiven Ehrenamtlichen einen Verhaltenskodex sowie einen Interventionsleitfaden für den Krisenfall an die Hand zu reichen. Damit trägt das Konzept auch zum Schutz von Trainer*innen und Betreuer*innen bei, indem sie diesen eindeutige Empfehlungen, Leitlinien und Handlungsstrategien für ihre Arbeit gibt.

Das Präventions- und Kinderschutzkonzept soll verdeutlichen, dass in unserem Verein eine „Kultur des Hinschauens und Handelns“ existiert und gelebt wird. Der Schutzauftrag des Vereins bezieht sich insbesondere auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ sind alle Handlungen gemeint, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben (z.B. sexistische Aussagen, als Versehen getarnte Berührungen im Intimbereich, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch).

Studien belegen, dass sexualisierte Gewalt ein Alltagsphänomen in unserer Gesellschaft in allen Lebensbereichen ist. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema im Verein ist in mehrfacher Hinsicht wichtig. Einerseits birgt speziell der Sport durch seine körperliche und emotionale Nähe die Gefahr sexualisierter Übergriffe. Andererseits sind die Trainer*innen für die Kinder und Jugendlichen wichtige Vertrauenspersonen, die veränderte Verhaltensweisen, Belastungen oder auch Sorgen und Nöte oft früh mitbekommen und als Ansprechpersonen fungieren.

Alle Mitglieder im Verein müssen und können durch eine Kultur des Hinschauens und Handelns dazu beitragen, potenzielle Täter abzuschrecken. Wir fördern ein Klima, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sport vor Gewalt und Diskriminierung im

Allgemeinen und sexualisierter Gewalt im Besonderen schützt und betroffene Personen zum Reden ermutigt.

Diese Aufgabe nehmen wir ernst und aus diesem Grund

- 🏃 stärken wir in unserem Verein Strukturen zur Persönlichkeitsentwicklung unserer Mitglieder und dabei insbesondere die von Kindern und Jugendlichen,
- 🏃 entwickeln wir konkrete präventive Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung,
- 🏃 fördern wir eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens,
- 🏃 setzen wir die Tätigkeitshürden gegenüber einschlägig Verurteilten hoch, um zu verhindern, dass Mitglieder unseres Vereins Opfer sexualisierter Gewalt werden,
- 🏃 schaffen wir Handlungskompetenzen für eine aktive Intervention in jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Person.

Das Schutzkonzept der Leichtathletik Sportgemeinschaft Eschweiler wurde am 08.05.2026 vom Vorstand beschlossen.

Leichtathletik Sportgemeinschaft Eschweiler

Der Vorstand



Bild Quelle: privat

2. LEITBILD

- 🦋 Alle, die etwas für ihre Gesundheit tun oder Spaß am Sport haben wollen, sind genauso Willkommen in unserem Verein, wie alle die sich an Spitzenleistungen oder an persönlichen Bestleistungen orientieren und regional, national oder international im Wettkampf messen wollen.
- 🦋 Wir unterstützen Athleten und Athletinnen im Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssport.
- 🦋 Leichtathletik kann in all ihren Disziplinen leistungs-, gesundheits- und erlebnisorientiert von Menschen jeden Alters und Geschlechts allein oder im Team ausgeübt werden.
- 🦋 Die LSG Eschweiler möchte als Sportverein einen aktiven Beitrag zum Erhalt und zur Steigerung von Gesundheit und Lebensqualität bieten.
- 🦋 Unser Verein lebt von dem ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder und fördert Gemeinschaft und Vielfalt.
- 🦋 Wir fördern die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen.
- 🦋 Die Förderung des sportlichen Nachwuchses ist uns ein besonderes Anliegen und unser Fokus liegt auf einem vielseitigen, altersgerechten und systematischen Grundlagetraining.
- 🦋 Wir möchten sportliche Talente an die Spitze begleiten und Erfolgserlebnisse ermöglichen.
- 🦋 Wir leben und fördern Werte wie demokratisches Bewusstsein, Fairness, gegenseitigen Respekt, Wertschätzung, Teamgeist und Integration.
- 🦋 Wir treten jeglicher Gewalt und Diskriminierung in unserem Verein entschieden entgegen.
- 🦋 Wir sind grundsätzlich offen für alle Menschen, gleich welcher Herkunft, Weltanschauung oder Geschlecht.
- 🦋 Wir bieten Kindern und Jugendlichen einen Ort, ihre sozialen Kompetenzen und Interaktionsfähigkeiten zu entwickeln – sie gewinnen Kompetenz durch soziales Miteinander, lernen im Team mehr zu erreichen, Verantwortung zu übernehmen und Diversität als Stärke zu verstehen.

3. PRÄVENTION

Die Leichtathletik Sportgemeinschaft Eschweiler fördert aktiv Maßnahmen zum Schutz aller Akteure im Verein gegen jegliche Arten von Gewalt. Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen qualifizierte Aus- und Fortbildungsangebote bzw. Sensibilisierungsschulungen geschaffen werden. Dort werden Themen wie Täterstrategien, Grenzüberschreitungen und der Umgang mit Verdachtsfällen behandelt. Die Übungsleiter sind angehalten, alle zwei Jahre an Schulungen oder Fortbildungen teilzunehmen. Das Ziel ist, die Handlungskompetenz zu steigern und Sicherheit bei diesem sensiblen Thema zu gewinnen. Alle Mitglieder der LSG haben das Recht, sich in unserem Verein unbeschwert sowie gewalt- und diskriminierungsfrei sportlich und ehrenamtlich aktiv betätigen zu können. Besonders achten wir dabei auf minderjährige Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung. Diese haben ein erhöhtes Risiko, sexualisierte Gewalt zu erfahren. Grundsätzlich gilt das Schutzkonzept jedoch für alle Menschen, die im Verein aktiv sind. Dadurch werden auch Trainer*innen und Betreuer*innen geschützt, indem sie einen sichereren Rahmen für ihre Tätigkeit bekommen, um kritische Situationen von vornherein vermeiden zu können. Dafür werden Handlungsleitlinien, Verhaltensregeln und weitere konkrete Maßnahmen entwickelt.

4. SCHUTZ VON BETROFFENEN

Ein zentrales Anliegen dieses Schutzkonzepts ist die Entwicklung und Verfestigung einer „Kultur des Hinschauens“. Eine solche Haltung ist das wirksamste Mittel, um potenziellen Tätern zu signalisieren, dass alle Mitglieder sich gegenseitig und aufmerksam schützen und aufeinander achten. Sollte es dennoch zu Vorfällen und Verdachtsmomenten von (sexualisierter) Gewalt kommen, hat der Schutz der betroffenen Menschen höchste Priorität. Mit Empathie und Zuwendung soll dem Betroffenen ermöglicht werden, sich in einem geschützten Rahmen anzuvertrauen. Die Person darf mit ihren Erlebnissen und den daraus resultierenden Nöten, Ängsten und Sorgen nicht allein gelassen werden. Die Betroffenen werden respektiert und ernst genommen.

Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung gehören zur Risikogruppe, die besonders häufig sexualisierte Gewalthandlungen erfahren können. Bevor eine Person von solchen Übergriffen berichtet, sind häufig schon Verhaltensveränderungen, die unterschiedlichster Natur sein können, zu beobachten.

Bei Verhaltensänderungen von Kindern und Jugendlichen ist es grundsätzlich wichtig, immer genau hinzusehen. Auffälligkeiten, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten, können auch auf andere Probleme im familiären Umfeld oder im Freundeskreis zurückzuführen sein. Es ist daher zentral, immer auch alternative Hypothesen und andere Ursachen

mitzubedenken. Sexualisierte Gewalterfahrung kann dabei als ein Grund von weiteren in Betracht gezogen werden.¹

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass betroffene Menschen die Wahrheit sagen und auf Unterstützung angewiesen sind. Durch einen einfühlsamen Umgang, einen „sicheren Ort“ und die Vermittlung individueller Hilfsangebote möchten wir die Schutzbedürftigen in ihrer schwierigen Situation unterstützen. Bei Verdachtsfällen werden wir darauf achten, potenzielle Betroffene und Täter umgehend voneinander zu trennen. Auch sind uns verschiedene Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bekannt, bei denen wir Hilfe und Unterstützung anfragen werden.

5. SCHUTZBEAUFTRAGTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Die Jahreshauptversammlung der Leichtathletik Sportgemeinschaft Eschweiler ernennt stets zwei Beauftragte: eine männliche und eine weibliche Person. Die Schutzbeauftragten haben entweder eine entsprechende fachliche Grundqualifikation (juristische, pädagogische oder sozialarbeiterische) bzw. eine Fortbildung zum/zur Schutzbeauftragten absolviert. Bei Vorfällen und Verdachtsfällen handeln die Schutzbeauftragten entsprechend des Interventionsplans des Schutzkonzeptes und fungieren somit als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. An die Ansprechpersonen kann sich jede*r bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Sie unterliegen den Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes.

Die Schutzbeauftragten vermitteln diejenigen, die mit ihnen Kontakt aufgenommen haben, entsprechend der Sachlage an qualifizierte Beratungsstellen oder nehmen selbst Kontakt dorthin auf. Sie leisten keine Fachberatung und werden auch nicht betreuend tätig. Die Beratung und Betreuung von Betroffenen/Tatpersonen sowie ermittelnde und therapeutische Aktivitäten sind von qualifizierten Stellen und Personen vorzunehmen. Folgende Vereinszugehörige wurden auf der Hauptversammlung am 14.02.2025 als Schutzbeauftragte gewählt und sind unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

👤 Frau Sonja Frings, Dipl. Sozialarbeiterin/-pädagogin Tel.: 0175 3596482

👤 Herr Bernd Brück, Lehrer a.D. Tel.: 0151 46517252

¹ (Deutsche Sportjugend im DOSB, 2023) S.23

Zu den Aufgaben der Schutzbeauftragten gehören:

- ♫ Vertrauensvolle und verlässliche Ansprechpersonen für die Vereinszugehörigen (Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Trainer*innen) bei Fragen, Beschwerden oder Beratungsbedarf zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen, zur Gestaltung sicherer Sportangebote und zum Schutzkonzept zu sein
- ♫ Wissen zum Thema erwerben und vermitteln
- ♫ Entwicklung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes
- ♫ Bereitstellung von Interventionsleitlinien im Krisenfall
- ♫ Erstellung eines Verhaltenskodex für alle ehrenamtlich Tätigen
- ♫ Nachhalten, dass der Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) von allen Trainer*innen und Übungsleiter*innen schriftlich anerkannt wird²
- ♫ Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse aller Trainer*innen und Betreuer*innen alle fünf Jahre
- ♫ Koordination der Qualifizierung von Trainer*innen, Betreuer*innen und anderen ehrenamtlich Engagierten (mind. alle zwei Jahre)
- ♫ Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand des Vereins
- ♫ Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichung des Schutzkonzeptes in den sozialen Medien und auf der Homepage
- ♫ Perspektivisch: Partizipative Beteiligung der Jugendbeauftragten bei der Aktualisierung des Schutzkonzeptes
- ♫ Fortschreibung des Schutzkonzeptes



² (DOSB, 2025)

6. FORTBILDUNG UND QUALIFIZIERUNG

Für einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Auswahl und Qualifizierung aller Personen, die Kontakt zu dieser Zielgruppe haben, von grundlegender Bedeutung. Aus diesem Grund beabsichtigt die Leichtathletik Sportgemeinschaft Eschweiler, zukünftig Fort- und Weiterbildungsangebote für alle Akteure anzubieten bzw. zu organisieren. Darüber hinaus oder alternativ können diese auch an Fortbildungsveranstaltungen des Verbandes oder auch bei anderen externen Einrichtungen teilnehmen. Der Verein unterstützt alle dahingehenden Maßnahmen. Die Übungsleiter*innen sind angehalten, an Schulungen oder Fortbildungen zum Thema Kinderschutz alle zwei Jahre teilzunehmen.

7. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Um als Trainer*innen und Übungsleiter*innen in unserem Verein tätig sein, muss alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein solches Führungszeugnis gegen Vorlage einer Bescheinigung des Vereins kostenfrei beantragt werden. Der Verein stellt eine solche Bescheinigung zur Verfügung.

Ohne die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie für jeden, dessen erweitertes Führungszeugnis einschlägige Eintragungen gemäß §72a SGB VIII enthält, ist ein kinderbezogener Einsatz für den Verein ausgeschlossen. Die Leichtathletik Sportgemeinschaft Eschweiler hat mit dem Jugendamt der Stadt Eschweiler eine Vereinbarung zum „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ abgeschlossen (siehe Anlage 16.2). Damit wird gewährleistet, dass ehrenamtlich tätige Personen, die aufgrund bestimmter Straftaten einschlägig vorbestraft sind, keine Kinder und Jugendlichen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder zu ihnen vergleichbaren Kontakt pflegen.

Allerdings ist ein erweitertes Führungszeugnis allein keine Garantie für eine Eignung als Trainer*in bzw. Übungsleiter*in im Kinder- und Jugendbereich.

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein so spontan entstehen, dass eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses kurzfristig nicht möglich ist, muss eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 16.3) anerkannt und unterschrieben werden. Das erweiterte Führungszeugnis ist so schnell wie möglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

8. EHRENKODEX

Alle Trainer*innen, Betreuer*innen, regelmäßig ehrenamtlich Engagierte und sonstige für die Leichtathletik Sportgemeinschaft Eschweiler tätige Personen verpflichten sich, den Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) einzuhalten und dies schriftlich anzuerkennen³ (siehe Anlage 16.1). Neben der Achtung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, der Verpflichtung zu einem kindgerechten Trainingsstil, der Vermeidung von Doping und Medikamentenmissbrauch erklären die Unterschreibenden, auf jede Form von Gewalt zu verzichten und das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit zu achten.

9. VERHALTENSREGELN

Es gibt bei der Leichtathletik Sportgemeinschaft Eschweiler definierte Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Verhaltensregeln für alle Personen mit Anleitungsfunktion:

Niemand wird zu einer Übung oder Handlung gezwungen.

Wir pflegen einen wertschätzenden Umgang und verzichten auf sexistische, gewalttätige und diskriminierende Sprache.

Wir beachten die Grenzen aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und vermeiden unerwünschten Körperkontakt. Dort, wo es aufgrund der sportlichen Tätigkeit oder Übungsaufbaus (z.B. Trösten, Umarmung bei Siegerehrung, Hilfestellung) zu Körperkontakt kommen kann, schaffen wir Transparenz und achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers und reagieren entsprechend.

Trainer*innen und Betreuer*innen bevorzugen keine einzelnen Kinder und Jugendliche.

Trainer*innen und Betreuer*innen nehmen ohne weitere Aufsichtsperson nur nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten Kinder und Jugendliche ihres Trainingsbereichs in ihren Privatbereich (z.B. Autofahrt zur Wettkampfstätte) mit.

Trainer*innen und Betreuer*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse, alle Absprachen werden öffentlich gemacht.

Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden nicht betreten. Ist ein Betreten aufgrund von z. B. Aufsichtspflicht, Erster Hilfe o.ä. zwingend notwendig gilt: (1) zuerst anklopfen,

³ (DOSB, 2025)

(2) dann die Kinder/Jugendlichen bitten, sich etwas überzuziehen, (3) kurz warten und dann (4) Tür öffnen und Kabine betreten.

Wenn es notwendig ist, Kinder- und Jugendliche auf die Toilette zu begleiten oder beim Umziehen zu unterstützen, wird der Umgang damit im Vorfeld mit den Eltern besprochen.

Wenn ein Minderjähriger den Veranstaltungsort verlässt und dies eine Begleitung erfordert, muss die Aufsichtspflicht für die anderen Mitglieder der Gruppe dennoch gewährleistet sein.

Einzeltrainings werden vorher mit den Sorgeberechtigten abgesprochen.

Die Trainer*innen und Betreuer*innen nutzen die Umkleidekabinen und Duschräume grundsätzlich nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen. Es muss eine räumliche und zeitliche Trennung erfolgen.

Im Trainingslager, bei Wettkämpfen, oder bei Freizeitfahrten schlafen die Trainer*innen grundsätzlich nicht gemeinsam mit minderjährigen Athleten*innen im selben Zimmer. Mädchen und Jungen sollen getrennt untergebracht werden. Sowohl eine männliche als auch eine weibliche Person begleiten Veranstaltungen mit Übernachtungen. Eine Checkliste für Schutzmaßnahmen vor (sexualisierter) Gewalt bei Freizeitmaßnahmen bietet die Anlage 16.5.

Die Trainer*innen und Betreuer*innen halten im Blick, dass die Umkleiden grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt genutzt werden und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen gewahrt wird.

Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert und im Internet präsentiert werden. Mit Informationen über die einzelnen Kinder und Jugendlichen sowie mit Bildmaterial muss zu jedem Zeitpunkt verantwortungsvoll umgegangen werden. Es dürfen keine Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen in unangemessenen Situationen angefertigt werden. Den anvertrauten Kindern und Jugendlichen wird kein Bild- und Video-Material mit anzüglichem Inhalt gezeigt.

10. INTERVENTION

Es gibt eine definierte Prozessbeschreibung „Intervention bei Vorfällen und Verdachtsmomenten“⁴. Diese ist der Leitfaden für den Fall, dass der Verdacht einer Straftat oder eines Fehlverhaltens in Form einer (sexualisierten) Gewalthandlung besteht.

⁴ (Im Blick, 2024)

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- 🦋 Ruhe bewahren – planvoll und zügig, aber nicht überstürzt handeln.
- 🦋 Umgehende Trennung von potenziellen Tätern und betroffener Person.
- 🦋 Sachliche Dokumentation bekannter Informationen ohne eigene Interpretation oder Vorverurteilung (Anlage 16.4).
- 🦋 Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken. Aussage von Betroffenen sollten reflektiert, aber nicht angezweifelt werden. Zweifel können Erfahrungen verschlimmern und Vertrauen ersticken.
- 🦋 Keine Zusagen machen, die nicht gehalten werden können, z.B. „ich sage es keinem weiter“ oder „den/die kriegen wir“. Im äußersten Notfall müssen manchmal Entscheidungen zum weiteren Vorgehen gegen den Willen ABER niemals über den Kopf der Betroffenen hinweg getroffen werden.
- 🦋 Information des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche. Dieser informiert den Vorstand und gibt „Erstunterstützung“. Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte oder das örtliche Jugendamt zu informieren. Dies ersetzt nicht die sich anschließende Information des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche.
- 🦋 Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit den Schutzbeauftragten über das weitere Vorgehen.
- 🦋 Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass die beschuldigte Person kein Fehlverhalten begangen hat, so gilt es, die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen.

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen. Wenn sich herausstellt, dass eine Person wissentlich falsche Beschuldigungen oder falsche Tatsachen über eine andere Person verbreitet hat, ist mit vereinsinternen Konsequenzen zu rechnen.

Es gilt alle Betroffenen zu schützen – das Persönlichkeitsrecht ALLER (auch der Beschuldigten) sollte gewahrt werden!⁵

⁵ (Im Blick, 2024)

11. KOMMUNIKATION UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Bemühungen des Sportvereins zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden auf der Homepage sowie in sozialen Medien publiziert. Innerhalb des Sportvereins sowie für Außenstehende soll deutlich werden, dass die Leichtathletik Sportgemeinschaft Eschweiler ihr Schutzkonzept lebt und für alle Mitglieder einen sicheren Raum schafft.

<https://lsg-eschweiler.de>

12. VEREINSINTERNE KONSEQUENZEN BEI FEHLVERHALTEN

Grenzverletzungen und Fehlverhalten haben Konsequenzen, diese sind abhängig vom jeweiligen Verdacht oder Vorfall, der Beschwerde und der tatsächlichen Gegebenheiten. Vereinsinterne Maßnahmen sollten je nach Beurteilung der Situation vertiefende Gespräche, eine Ermahnung, ein Ausschluss aus dem Verein sowie die Veranlassung des Entzugs der Übungsleiterlizenz durch den entsprechenden Verband und ggfs. eine Anzeige sein.

Will ein Sportverein bei Fällen sexualisierter Gewalt Vereinsstrafen (z.B. Sperren, Ausschlüsse) verhängen, ist zu berücksichtigen, dass der entsprechende Tatbestand mit der drohenden Rechtsfolge in der Satzung des Vereins verankert sein muss. Die Schutzbeauftragten empfehlen daher eine Verankerung des Präventionsgedankens in der Satzung des Vereins, um damit eine Grundlage für Vereinsstrafen zu schaffen. Folgende Formulierung sollte in der Satzung aufgenommen werden.⁶

„DIE LEICHTATHLETIK SPORTGEMEINSCHAFT ESCHWEILER VERURTEILT JEGLICHE FORM VON GEWALT, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE KÖRPERLICHER, SEELISCHER ODER SEXUALISierter ART IST.“

Auch Folgen und Sanktionen bei Fehlverhalten sollten in die Satzung aufgenommen werden. Ein Formulierungsbeispiel liefert das *„Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten eines Lizenzentzugs auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinie“*.⁷

Durch die Verankerung in der Satzung wird ein formelles und nachhaltiges Fundament geschaffen, das ebenfalls ein einheitliches Verständnis und eine klare Handlungsrichtlinie für alle Mitglieder schafft. Die satzungsmäßige Verankerung stellt die legitime Grundlage dar, um präventiv tätig werden zu können und im Fall eines Vorfalls entsprechend handeln zu können. Sie unterstützt die Durchsetzung von Maßnahmen, einschließlich des Ausschlusses von Personen, die gegen Richtlinien verstoßen.

⁶ (Deutsche Sportjugend im DOSB, 2023) S.38/39

⁷ (Söffing, 2021) S. 16/17/18

13. PRÄVENTION

Den Empfehlungen der Fachstelle sexuelle Gewalt der Städteregion Aachen folgend ist ein wichtiges Ziel der präventiven Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, diesen sechs zentrale Kernbotschaften zu vermitteln:

- 🦸 Du darfst deinen Gefühlen trauen!
- 🦸 Du bestimmst über deinen Körper!
- 🦸 Du darfst laut Nein sagen!
- 🦸 Du darfst belastende Geheimnisse verraten!
- 🦸 Hilfe holen ist kein Petzen!
- 🦸 Du weißt Bescheid über Sexualität!



Quelle: https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_51/Dateien/A_51.4/Kampagne_Ichbinstark_Poster_deutsch.pdf

Weitere Handreichungen stellt der DOSB zur Verfügung, welche im Rahmen der Präventionsarbeit genutzt werden können.



Quelle: https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Publikationen/PDF/Safe_Sport_Handlungsleitfaden_12.23_interaktiv.pdf

14. UMSETZUNG UND PERSPEKTIVEN

Das vorliegende Schutzkonzept wird stets reflektiert und weiterentwickelt, um unseren Schutzauftrag kontinuierlich zu verbessern. Diese Aufgaben übernehmen die Schutzbeauftragten gemeinsam mit dem Vorstand sowie perspektivisch den Jugendleiter*innen. Insbesondere im Kontext von ehrenamtlichem Engagement ist es nicht möglich, alle im Konzept genannten Maßnahmen in einem Schritt umzusetzen. Gemeinsam mit den Jugendleiter*innen soll zukünftig eine Risikoanalyse zur Erkennung potenzieller Gefahren und Schwachstellen, die interpersonelle Gewalt begünstigen, aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendlichen erfolgen.

15. FAZIT

Das Präventions- und Schutzkonzept der Leichtathletik Sportgemeinschaft versteht der Verein als ein wichtiges Qualitätsmerkmal, mit dem wir Eltern und Erziehungsberechtigten aufzeigen möchten, dass ihr Kind gut und sicher aufgehoben ist und unbeschwert seinem Hobby nachgehen kann.

Wir möchten signalisieren:

Kindern und Jugendlichen: „Hier kannst Du sprechen!“

Eltern: „Hier sind sichere Räume für eure Kinder!“

Täter*innen: „Nicht bei uns!“

Trainer*innen, Übungsleiter*innen: „Wir unterstützen dich!“

Als Verein: „Niemand schaut weg. Wir übernehmen Verantwortung!“

Uns ist es wichtig zu betonen, dass die Gefährdungspotenziale im Sport nicht vergessen lassen dürfen, dass die allermeisten Kinder und Jugendliche täglich beim Sport sehr viel Freude erleben und positive Erfahrungen sammeln – und zwar fast immer ungefährdet. Sie werden von Trainer*innen und Vereinsverantwortlichen unter hohem persönlichem Engagement betreut und erhalten durch die ehrenamtlich Tätigen wertvolle Unterstützung für eine gesunde und förderliche Entwicklung.



Bild Quelle: pixabay

15. WICHTIGE KONTAKTE / ANLAUFSTELLEN

-  Fachstelle Sexueller Missbrauch der StädteRegion Aachen
(Krisenintervention bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche)
Telefon 02402 - 22545
erziehungsberatung-stolberg@staedtereion-aachen.de
-  RückHalt e.V. Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Telefon Aachen: 0241 - 542220
Telefon Stolberg: 02402 - 9976391
info@rueckhalt-beratung.de
-  Weisser Ring e.V. (Landesbüro Rheinland)
Außenstelle Aachen
Telefon 0151 - 55164612
www.weisser-ring.de/nrw-rheinland

Weitere Notfallnummern für Kinder und Jugendliche

-  Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer e.V.“ (Dt. Kinderschutzbund):
Telefon: 116 111 (Mo-Sa 14:00-20:00 Uhr)
-  N.I.N.A: Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:
Telefon: 0800 - 22 55 530
-  Notfallnummer des SSB Aachen und der Sportjugend Aachen
Telefon: 0241 – 47579511

Hilfsangebote für Verursacher*innen „Kein Täter werden“

-  Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen an, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und darunter leiden
www.kein-taeter-werden.de

16. ANLAGEN

16.1 EHRENKODEX DER DEUTSCHEN SPORTJUGEND (DSJ) UND DES DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUNDES (DOSB)



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum Unterschrift _____



https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Themen/Kinderschutz/Materialien/Ehrenkodex_20150306.pdf

Auf folgender Seite findet man eine Übersetzung des Ehrenkodex in verschiedene Sprachen: arabisch, chinesisch, englisch, französisch, japanisch, polnisch, russisch

<https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/downloadbereich-arbeitshilfen-und-materialien#top-anchor>

16.2 VEREINBARUNG GEMÄß §8A SGB VIII MIT DEM JUGENDAMT DER STADT ESCHWEILER

**Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter
Personen (analog § 72 a Abs. 4 SGB VIII)**

Zwischen dem Jugendamt der Stadt Eschweiler als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch Herrn Jürgen Termath,

und

Leichtathletik Sortgemeinschaft Eschweiler e.V.

vertreten durch Herrn Wolfgang Halscheid

**§ 1
Präambel**

(1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesellschaftlicher Auftrag. Dort, wo das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet scheint, bedarf es eines aktiven Hinschauens und unter Umständen eines beherzten Eingreifens von Betreuungs- und Aufsichtspersonen.

(2) Zur Umsetzung dieses Auftrags sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen eines kommunalen Kinder- und Jugendschutzkonzeptes abschließen. Informationen und Beratung sowohl zur Umsetzung dieser Vereinbarung als auch zum angemessenen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen bieten die jeweiligen Dachverbände/Dachorganisationen und Jugendämter in der StädteRegion Aachen.

(3) Gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe durch Vereinbarung sicherstellen, dass unter Verantwortung des freien Trägers keine Person neben- und ehrenamtlich beschäftigt wird, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(4) Die Vereinbarung gilt für alle von dem freien Träger der Jugendhilfe in seinen Einrichtungen und Diensten (Anlage 1) angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII, die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziell gefördert werden.

§ 2

Anforderungserfordernisse für Führungszeugnisse

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person beauftragt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist, sofern sie in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(2) Folgende Tätigkeiten, Aktivitäten und Angebote dürfen von den genannten Personen gemessen nach Art, Intensität und Dauer nur dann wahrgenommen werden, nachdem sie die in § 1 Abs. 3 genannten Führungszeugnisse dem Träger zur Einsichtnahme vorgelegt haben:

Die Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen,

- die keinen einmaligen, punktuellen oder gelegentlichen Charakter haben, sondern kontinuierlich und regelmäßig durchgeführt werden;
- bei der durch den Altersunterschied oder durch das Hierarchie- und Machtverhältnis zwischen der betreuenden und betreuten Person ein Abhängigkeitsverhältnis nicht ausgeschlossen werden kann;
- die sich durch eine besondere Intensität (z. B. in Übernachtungssituationen) auszeichnet.

(3) Zur Einschätzung, ob die Anforderungserfordernisse aus § 2 Abs. 2 erfüllt sind, ist das Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen oder ein vergleichbarer Kriterienkatalog zu verwenden.

Die Einschätzung und das Ergebnis sind durch den Träger zu dokumentieren.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Monate sein.

(5) Die Führungszeugnisse müssen im Abstand von 5 Jahren erneut eingesehen werden. Der Träger kann anlassbezogen die Einsichtnahme eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen.

§ 3

Bezeichnung der Straftaten für einen Tätigkeitsausschluss

Personen, die rechtskräftig wegen folgender Straftaten verurteilt sind, dürfen keine der unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten ausüben:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 174 – 174c StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §§ 176 – 180a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, sex. Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten

- § 181a StGB Zuhälterei
- §§ 182 – 184f StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und Kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 – 233a StGB Menschenhandel
- § 234 StGB Menschenraub, Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Es gelten die in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung genannten Straftaten.

§ 4

Ausnahmeregelung

(1) In Fällen, in denen die Tätigkeiten spontan oder kurzfristig erfolgen, und eine rechtzeitige Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nicht vorgenommen werden kann, ist im Vorfeld der Tätigkeitsübernahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen.

(2) Gleiches gilt in den Fällen, in denen die neben- oder ehrenamtlich Tätigen ihren Wohnsitz im Ausland haben.

§ 5

Datenschutz

(1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 und § 72a Abs. 5 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung ergeben, verpflichtet.

2) Führt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit darf ohne Einverständniserklärung des ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen nur der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

(3) Bei Vorlage einer Einverständniserklärung gemäß Anlage 3 oder beim Vorliegen einer einschlägigen Vorstrafe, die zum Tätigkeitsausschluss führt, dürfen von der Einsichtnahme in das Führungszeugnis nur folgende Daten dokumentiert werden:

- der Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses,
- die Information, ob die Person (Name, Vorname, Geb.-Datum) wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

(4) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Liegt kein Tätigkeitsausschluss vor, sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII wahrgenommen wird.

Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Bei Vorlage eines Tätigkeitsausschlusses sind die Daten unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Prüfungsverfahrens zu löschen.

§ 6

Inkrafttreten/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt ab 1.3.16 in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Die Umsetzung des § 2 und die Aufforderung der ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch den Träger muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach in Kraft treten dieser Vereinbarung erfolgt sein.

Eschweiler, 1.3.16
(Ort, Datum)

H. G. Hirsch
(Träger der freien Jugendhilfe)

(Hans-Günter Hirsch
Vorsitzender LSG Eschweiler)

Anlage
Broschüren

07. Jan. 2016
Eschweiler, _____
(Ort, Datum)

H. G. Hirsch
(Stadt Eschweiler)

16.3 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR EHRENAMTLICH IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT TÄTIGE PERSONEN

Persönliche Verpflichtungserklärung

Herr/Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184g, § 184i, § 184j § 184k, § 184l, § 201a Abs. 3, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Datum

Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin

16.4 DOKUMENTATION EINES VERDACHTS



Mein Verein. Mein sicherer Ort.

Im Blick

Dokumentation eines Verdachts bei (sexualisierter) Gewalt

Falls im Verein ein Fall von Grenzüberschreitung auftritt oder ein Kind erzählt, Opfer eines Übergriffs geworden zu sein, ist es sinnvoll, sich Informationen zu notieren. Dieser Dokumentationsbogen kann dazu ein Hilfsinstrument sein. Er kann bei Bedarf auch weiter ergänzt werden.

Wichtig zu beachten ist, dass verantwortlich mit den hier notierten Daten umgegangen wird. Der Bogen dient vorwiegend zur internen Aufarbeitung. Die Daten dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden und sind vor einem unbefugten Zugriff zu schützen.

1. Sachdokumentation

Persönliche Daten des betroffenen Kindes/Jugendlichen:

(Bitte sensibel mit den erfassten Daten umgehen und nicht an Unbefugte weitergeben!)

Beschuldigte/Verdächtige Person(en):

(Bitte sensibel mit den erfassten Daten umgehen und nicht an Unbefugte weitergeben!)

Was ist passiert? Anlass der Vermutung, dass (sexualisierte) Gewalt oder eine andere Form der Kindeswohlgefährdung vorliegt:

Mein Verein. Mein sicherer Ort.



Im Blick

Wer hat welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt bzw. gemacht?

Mit wem habe ich Beobachtungen / Gefühle hierzu ausgetauscht? Wen habe ich informiert?

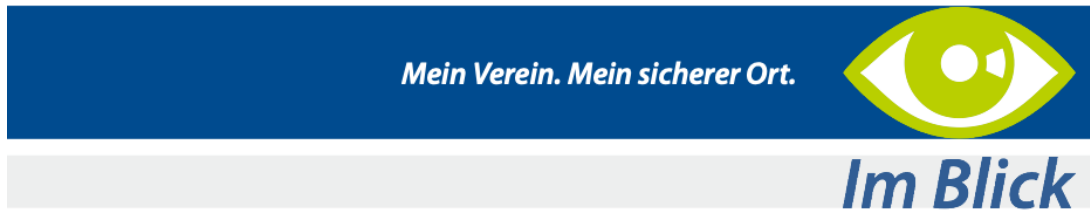
Welche Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen gibt es? Was ist als Nächstes geplant?
Wer macht was?

Ort/Datum

Funktion + Unterschrift

https://www.imblick.info/wp-content/uploads/2024/09/MeinVerein-ImBlick_Dokumentation.pdf

16.5 CHECKLISTE FÜR SCHUTZMAßNAHMEN VOR (SEXUALISIERTER) GEWALT BEI FREIZEITMAßNAHMEN



Checkliste für Schutzmaßnahmen vor (sexualisierter) Gewalt bei Freizeitmaßnahmen

Wenn ein Verein eine Freizeitmaßnahme organisiert, gibt es viel zu beachten. Neben der Programmplanung und Rahmenpunkte wie Unterkunft und Verpflegung, sollte im Rahmen des Schutzkonzeptes auch das Thema Schutz vor (sexualisierter) Gewalt seinen festen Platz in der Planung finden. Die vorliegende Checkliste kann als Unterstützung dienen und ist natürlich auf die jeweiligen Bedürfnisse Ihres Vereins anzupassen, zu verändern und ggfs. zu erweitern.

Frage	Ja	Nein	Was ist noch zu tun?
Gibt es klare Verhaltensregeln für die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen bei der Freizeitmaßnahme?			
Sind diese Verhaltensregeln allen zu betreuenden Kindern und Jugendlichen bekannt?			
Gibt es Verhaltensregeln für die Betreuungspersonen bei der Freizeitmaßnahme?			
Sind diese Verhaltensregeln allen Betreuungspersonen bekannt?			
...			



Mein Verein. Mein sicherer Ort.

Im Blick

Frage	Ja	Nein	Was ist noch zu tun?
Fallen Ihnen konkrete Situationen bzw. örtliche Gegebenheiten ein, bei denen es gut wäre, besondere Vereinbarungen bzgl. des allgemeinen Verhaltens zu treffen? Was kann/muss zusätzlich konkret vereinbart werden, um die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen vor (sexualisierte) Gewalt zu schützen? Beispiele: ○ Wie ist die Übernachtungssituation in Zimmern/Zelten geregelt (u. a. Betreuungspersonen übernachten nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen)? ○ Sind die Sanitäranlagen bedarfsgerecht ausgestattet? Gibt es eine Regelung beispielsweise für geschlechtsidentisch und divers orientierte Menschen? ○ Ist geregelt, dass u. a. Betreuungspersonen nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen duschen? ○ Körperliche Kontakte (z. B. in den Arm nehmen beim Trösten) müssen von den Kindern und Jugendlichen gewollt sein und dürfen niemals grenzverletzend sein! ○ Vermittlung an Kinder und Jugendliche, dass grenzverletzendes Verhalten offen kommuniziert werden darf und sollte!			
Können sich Teilnehmende bei einem möglichen Vorfall vor, während und nach Ihrer Freizeitmaßnahme mit geringem Aufwand an eine Ansprechperson im Verein wenden?			

Mein Verein. Mein sicherer Ort.



Im Blick

Frage	Ja	Nein	Was ist noch zu tun?
Gibt es konkrete Ansprechpartner für Verdachtsfälle und Vorfälle? Wissen die Betreuungspersonen was „im Fall eines Falles“ zu tun ist?			
Sind die Erziehungsberechtigten über das Programm und die Gegebenheiten rund um Ihre Freizeitmaßnahme informiert und wissen, wer die Maßnahme durchführt?			
Liegen der Leitung einer Freizeitmaßnahme alle wichtigen Informationen zu jedem Kind vor (z. B. durch Anmeldebogen)?			
Ist die Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten sichergestellt?			
Werden besondere Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen bei der Planung berücksichtigt?			
...			

https://www.imblick.info/wp-content/uploads/2024/09/MeinVerein-ImBlick_Checkliste-Freizeitmassnahme.pdf

LITERATURVERZEICHNIS

- Deutsche Sportjugend im DOSB, e. (12.2023). »Safe Sport« – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Von https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Publikationen/PDF/Safe_Sport_Handlungsleitfaden_12.23_interaktiv.pdf abgerufen
- DOSB. (07.07.2025). Von https://cdn.dosb.de/alter_Datenbestand/fm-dosb/downloads/Sexualisierte_Gewalt/Ehrenkodex_20150306.pdf abgerufen
- Im Blick. (2024). Von https://www.imblick.info/wp-content/uploads/2024/09/Infobroschuer_MeinVerein-ImBlick.pdf abgerufen
- Söffing, S. K. (08.11.2021). *Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten eines Lizenzentzugs auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinie*. Abgerufen am 07.2025 von https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Themen/Kinderschutz/Materialien/Rechtsgutachten_zu_den_Moeglichkeiten_eines_Lizenzentzugs_Dr.Summerer_08.11.2021.pdf